



Marktgemeinde Klein St. Paul

E-Mail: klein-st-paul@ktn.gde.at - Internet: www.klein-st-paul.gv.at

Telefon: 04264 2401 - Adresse: Marktstraße 17 - 9373 Klein St. Paul

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul, vom 17.12.2024, Zahl: 817-9/2024-01, mit der Friedhofgebühren ausgeschrieben werden (Friedhofgebührenverordnung 2025)

Gemäß § 10 Abs. 2 Z. 9 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Grabherstellung, die Grabbenützung, die Benützung der Aufbahrungshalle sowie für Fremdleistungen werden Gebühren eingehoben.

§ 2

Abgabepflichtige

Zur Entrichtung der Hallen- und Grabgebühren, der Gebühr für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sowie für die Benützung der Kühlbox ist der jeweilige Auftraggeber im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Marktgemeinde Klein St. Paul verpflichtet.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Grabgebühren:	
a) Doppel- bzw. Familiengrab jährlich	35,00 EUR
b) Einzelgrab jährlich	20,00 EUR
c) Urnengrab jährlich	20,00 EUR
(2) Hallengebühr für 1 Aufbahrung	150,00 EUR
(3) Kühlbox pro Tag:	
a) für GemeindebürgerInnen	35,00 EUR
b) für nicht GemeindebürgerInnen	50,00 EUR

Die Grabherstellungsarbeiten werden durch ein autorisiertes Unternehmen, welches von der Marktgemeinde Klein St. Paul bestimmt wird, durchgeführt und vom Unternehmen in Rechnung gestellt. Die Preise für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sind bei dieser Firma zu erfragen.

§ 4

Fälligkeit

Für die im § 3 angeführten Gebühren tritt die Fälligkeit nach Erbringung der Leistung ein. Für die im § 3 Z. 1 (Grabgebühren) festgesetzten Gebühren sind bei Beerdigung für die gesamte Grabstätte

auf zehn Jahre (Ruhefrist) im Vorhinein zu entrichten. Nach Ablauf der 10-Jahresfrist sind die Gebühren wiederkehrend auf drei Jahre zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2023, Zahl: 817-9/2023-01, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



ÖkR.ⁱⁿ Gabriele Dörflinger